

Mr. 28

Ausgegeben Danzig, den 11. Dezember

1929

Bolfstag und Senat haben folgendes Geset beschlossen, bas hiermit vertüdet wird:

## Geiet

über die Aufhebung ber Ranonbefdrantungen. Bom 26. 11. 1929.

§ 1.

Das Gesetz betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen 10m 21. Dezember 1871 (RGBl. 1871 C. 459) und die Verordnung vom 4. November 1920 gur Abanderung dieses Gesetzes (St. A. S. 323) werden aufgehoben.

Die im Zeitpunkte ber Berfundung biefes Gesetes im Grundbuch eingetragenen Gigentumer ber im ersten und zweiten Festungsranon ber Stadt Danzig belegenen Grundstüde haben für die mit der Aufhebung der Ranonbeschränfung verbundene Wertsteigerung eine Gebühr zu entrichten.

Die Sohe der Gebühr richtet sich

1. nach der in Anlage 1 niedergelegten Wertflasseneinteilung

2. nach dem in Anlage 2 niedergelegten Gebührentarif.

Liegt ein Grundstüd in verschiedenen Wertklassen, so werden die in den einzelnen Wertklassen liegenden Teile als selbständige Grundstüde behandelt.

Grundstüde, die nach dem 1. Oktober 1928 zu einem Grundstüd vereinigt worden sind, sind im Sinne dieses Gesetzes als mehrere selbständige Grundstücke zu behandeln.

### § 3.

Beträge, die der Grundstückseigentumer oder dessen Rechtsvorgänger nachweislich auf Grund des § 2 der Verordnung vom 4. 11. 1920 zweds Erlangung der Befreiung von der Ranonbeschränkung hinterlegt hat, sind auf die nach § 2 dieses Gesetzes geschuldete Gebühr anzurechnen. Hinterlegte Markbeträge sind nach Maßgabe des § 3, Abs. 2—4 des Gesetzes vom 28. 9. 1926 (Gesetzbl. S. 285) iber den Ausgleich der Geldentwertung in Gulden umzurechnen.

### § 4.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Steueramtes, der als Steuerbescheid im Sinne des § 184 des Steuergrundgesetzes gilt. Die Gebühr ist in vier gleichem Raten bis zum 15. Mai, 15. August, 15. November 1930 und 15. Februar 1931 zu entrichten.

Für die Beranlagung, Erhebung und Rechtsmittel sind die Vorschriften des Steuergrundgesetzes Mahgebend. Die Einziehung erfolgt nach der Berordnung über das Berwaltungszwangsverfahren. Für die Gebühr haftet das belastete Grundstüd dinglich.

Übersteigt die nach § 2 festzusetzende Gebühr den Betrag von 400,— G, so kann auf begründeten Untrag des Grundstückseigentumers die Gebühr bis jum 30. 6. 1955 gestundet werden, falls der Eigentum Eigentümer eine hinreichende Sicherheit für die Zahlung der Gebühr anbietet. Die Eintragung einer Sicherungert. Sicherungshypothek auf dem gebührenpflichtigen Grundstüd an bereitester Stelle ist nur dann eine hinteichende Sicherheit, wenn sie innerhalb der ersten Dreiviertel des zur Vermögenssteuer letztmalig fest-Bestellten gemeinen Wertes liegt. Der gestundete Betrag ist vom 1. Januar 1930 ab in vierteljährlichen Rachschubroten. Nachschußraten mit 5% zu verzinsen und mit weiteren 2 v. H. zusüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. Die Berraden Die Berrechnung der einzelnen Tilgungsbeträge auf das Kapital erfolgt jeweilig mit Abschluß- des Ralenderjahres. Die Eintragung einer Hypothek erfolgt auf Ersuchen des Steueramtes. Auf die E ziehung der einzelnen Raten und Nebenleistungen findet der Abs. 2 des § 4 entsprechende Anwendum

Für eine den Betrag von 400,— G nicht übersteigende Gebühr kann das Steueramt auf Antw des Pflichtigen zur Verminderung wirtschaftlicher Härten Teilzahlungen und Stundungen ohne & stellung einer hnpothekarischen Sicherheit und unter Abstandnahme von einer Berginsung mit der Me gabe bewilligen, daß die Entrichtung der vollen Gebühr spätestens bis jum 31. Dezember 1931 erfolg

§ 6.

Die in diesem Gesetz vorgesehene Gebühr fließt dem Staate zu. Dieser ist verpflichtet, die al tommenden Mittel Gemeinden, in denen sich Rayongelande befindet, zum Ausbau des "Grünen Gurtek

§ 7.

Die gur Ausführung dieses Gesethes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Senat.

Dieses Geset tritt mit seiner Berfundung in Rraft.

Danzig, den 26. November 1929.

Der Senat ber Freien Stadt Dangig. Dr. Sahm. Dr.=Ing. Althoff.

Unlage

# Wertflaffeneinteilung.

Lib. Nr.

Gebiet.

Rlasse I.

a) 3m 1. Ranon:

- Zwischen der Großen Allee, dem ehem. Militärfriedhof und den Grundstüden Zigankenberg B
- Zwischen der Oftgrenze des Friedhofs St. Barbara, der Weinbergstraße und der Oberstraße. Zwischen der Radaune und der Gisenbahn nach Sobenftein.

b) Im 2. Ranon:

Zwischen der Großen Allee und ben Grundstüden Zigankenberg Bl. 10, 445 und 133.

Rlasse II.

a) Im 1. Rayon:

5 Umgebung bes ehem. Forts Brofen.

6 Das Grundstüd Zigankenberg Bl. 250.

Zwischen der Westgrenze des Friedhofs St. Barbara, der Weinbergstraße und den Grundstüden

Flachen des Stadtbezirks zwischen der Oberftraße und der Radaune.

Zwischen der Gisenbahn nach Sobenftein und der Beichsel.

b) Im 2. Rayon:

- Schidlit zwischen der Gemeindegrenze von Altdorf und den Grundstücken Zigankenberg Bl. 10 11
- Zwischen der Gemeindegrenze von Altdorf und der Gisenbahn nach Sohenstein.

3wischen Bahnhof Strohdeich und ber Beichsel.

Rlaffe III.

a) 3m 1. Rayon:

Nordöstlicher Teil des Dorfes Weichselmunde.

Flachen des Gemeindebegirks Altdorf.

Flächen im Stadtbezirk und Gemeindebezirk Kl. Plehnendorf in der Umgebung des ehem. Forts 15 b) Im 2. Rayon:

Die Grundstüde Zigankenberg Bl. 412, 413, 414.

Flachen von Stolzenberg und ber Gemeinde Altdorf.

Zwischen ber Eisenbahn nach Sobenstein und dem Bahnhof Strohdeich.

**Earif** zur Berechnung der Rayon=Abgabe.

Flächengröße	Bu erhebende Beträge					
	Klasse I		Rlasse II		Rlasse III	
qm	pro qm	mindeftens	pro qm	minbeftens	pro qm	mindestens
	G	G	G	G	G	G
bis 4000	0,50	-	0,30	_	0,10	_
4 001 — 6 000	0,49	2 000	0,29	1 200	0,09	400
6001— 8000	0,48	2 940	0,28	1 740	0,09	-
8 001 — 10 000	0,47	3 840	0,27	2 240	0,09	-
10 001— 12 500	0,46	4 700	0,26	2 700	0,08	900
12 501— 15 000	0,45	5 750	0,25	3 250	0,08	-
15 001— 17 500	0,44	6 750	0,24	3 750	0,08	_
17 501— 20 000	0,43	7 700	0,23	4 200	0,07	1 400
20 001 — 22 500	0,42	8 600	0,22	4 600	0,07	_
22 501— 25 000	0,41	9 450	0,21	4 950	0,07	
25 001— 30 000	0,40	10 250	0,20	5 250	0,06	1 750
30 001 — 40 000			0,19	6 000	0,06	
40 001 — 50 000			0,18	7 600	0,06	
50 001— 75 000			0,17	9 000	0,05	3 000
75 001—100 000			0,16	12 750	0,05	-
100 001—125 000			0,15	16 000	0,05	
125 001—150 000			0,14	18 750	0,05	
150 001—175 000		No. of the last	0,14	_	0,04	7 500
175 001—200 000			0,13	24 500	0,04	
200 001-250 000					0,04	
über 250,000					0,04	

DIP

Schriftleitung: Geschäftsstelle bes Gesethblattes und Staatsanzeigers. — Drud von A. Schroth in Danzig.

f die Einstwendung if Antrop ohne Beder Maj

31 erfolg

die an Gürtels

nlage l

erg Bl

aße.

ftüden

**B**[. §

Forts